

# BERICHT ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN DER AUF- HEBUNG DES SUVA-TEIL-MONOPOLS AUF DIE SUVA UND IHRE SOLVABILITÄT

4. OKTOBER 2019

## Executive Summary

In diesem Bericht sollen die Auswirkungen und der Kapitalbedarf bei einer Anwendung des Schweizer Solvenztests (SST) auf die Suva untersucht werden.

Die aktuelle Gesetzeslage verpflichtet die Suva nicht, den SST anzuwenden und erlaubt somit mehr Freiheiten in der Anlagestrategie und eine fundamental unterschiedliche Sicht auf das Marktrisiko. Zudem ist durch den gesicherten Bestand nicht die Liquidationssicht massgebend und eine genaue Abstimmung der Zahlungsflüsse aus den Kapitalanlagen auf die Zahlungsflüsse der Verpflichtungen (Asset / Liability Matching) nicht zwingend.

Bei einer Anwendung des SST auf die Suva würde sich ein negativer SST-Quotient von -32% (ohne Eintritt in den Teuerungsfond) beziehungsweise -17% (mit Eintritt in den Teuerungsfond) ergeben. Dies würde gemäss FINMA-Klassifikation in beiden Fällen einen Massnahmenplan nach sich ziehen, um den aufsichtsrechtlich geforderten SST-Quotienten von 100% zu erreichen.

Um einen SST-Quotienten von 100% zu erreichen würden schätzungsweise CHF 7.7 Mrd. zusätzliches Kapital benötigt (im Fall des Beitritts in den Teuerungsfond), beziehungsweise CHF 12 Mrd. zusätzliches Kapital (ohne einen Beitritt in den Teuerungsfond).

## Inhaltsverzeichnis

Executive Summary .....	I
1 Einleitung .....	1
2 Die unterschiedlichen Versicherungswelten der Suva und privaten UVG-Versicherer .....	2
2.1 Im freien UVG-Markt: Die Liquidationssicht .....	3
2.2 Der Markt mit gesichertem Bestand: Die Fortführungssicht .....	4
2.3 Analyse zum Verlust der Perennität .....	5
2.3.1 Risikotragendes Kapital .....	5
2.3.2 Zielkapital .....	8
3 Auswirkungen der Umstellung vom Suva-Risikomodell zum SST-Modell .....	10
3.1 Versicherungsrisiko .....	10
3.2 Marktrisiko .....	10
3.3 Detaillierte Auswertung vom Ansatz II .....	12
4 Abbildungsverzeichnis .....	15
5 Abkürzungsverzeichnis .....	16

## 1 Einleitung

Eine parlamentarische Initiative fordert die Aufhebung des Artikels 66 im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG). Dieser Artikel legt fest, welche Betriebe verpflichtet sind, ihre Angestellten bei der Suva obligatorisch gegen Unfälle und Berufskrankheiten zu versichern. Ziel der eingereichten Initiative ist es, das UVG so anzupassen, dass neu alle Betriebe den Unfallversicherer frei wählen können. Die Aufhebung des Teilmonopols der Suva würde zu einer Liberalisierung des Marktes führen.

Die Suva ist ein wichtiger Teil des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Sie übernimmt in der Schweizer Gesellschaft verschiedene Verantwortungen und Aufgaben und ist als öffentlich-rechtliche Anstalt organisiert. Als grösste Trägerin der obligatorischen Unfallversicherung der Schweiz versichert die Suva rund 20% aller Schweizer Betriebe, welche über ca. 50% der total versicherten Lohnsumme im UVG-Markt verfügen. Die Suva versichert insbesondere diejenigen Berufsgruppen mit erhöhtem Berufsunfallrisiko und teuren Folgekosten. Sie ist unter aktueller Gesetzeslage nicht der FINMA unterstellt und ebenfalls nicht dazu verpflichtet, den Schweizer Solvenztest (SST) durchzuführen.

Im folgenden Bericht werden zuerst die Unterschiede zwischen der heutigen Suva und einem privaten UVG-Versicherer genauer erläutert. Danach wird konkret analysiert, was ein Verlust des gesicherten Bestandes für die Suva zur Folge hätte. Zuletzt wird der SST unter unterschiedlichen Annahmen auf die Suva angewendet und das zusätzlich notwendige Kapital berechnet.

## 2 Die unterschiedlichen Versicherungswelten der Suva und der privaten UVG-Versicherer

Um die Auswirkung der unterschiedlichen Regulierungen auf die Suva darzulegen, ist es wichtig, die grundlegenden Sichtweisen und Prinzipien der unterschiedlichen Versicherungswelten der Suva und des FINMA-beaufsichtigten UVG-Versicherungsmarktes zu verstehen.

Der Hauptunterschied ist die Perennität<sup>1</sup> der Suva, bzw. deren Gegenteil im freien UVG-Markt: Die Möglichkeit der Kündigung durch die Versicherten. Auf dieser Unterscheidung bauen die Sichtweisen der beiden Versicherungswelten auf:

- Die Suva hat die Pflicht, ihren Versicherten eine unerschütterliche, fest definierte Versicherungsleistung zu garantieren und den Betrieb aufrechtzuerhalten.
- Der freie UVG-Markt bietet dem Versicherten und dem Versicherer die Wahl- und Wechselfreiheit, allerdings mit der Unsicherheit, die ein solches System mit sich bringt.

Tabelle 1 zeigt einige Aspekte auf, durch welche sich ein Markt mit gesichertem Bestand und der freie UVG-Markt unterscheiden.

---

<sup>1</sup> Unter «Perennität» versteht man den für die Suva aufgrund des gesetzlichen Obligatoriums über lange Zeit garantierten Bestand an versicherten Betrieben und an Prämieinnahmen.

Aspekt	Perennität	Freier UVG Markt
Sicherheit für Versicherer	Mittelfristig hohe Planbarkeit durch garantierte Einnahmen	Individuelle finanzielle Sicherheit der Versicherer aufgrund Stornomöglichkeit
Leistungswahl für Versicherer	Pflicht, jeden Versicherten aufzunehmen	Auswahlmöglichkeit/Selektion der Versicherten
Sicherheit für Versicherte	Garantierte Leistungen über die Lebenszeit des Versicherten	Möglicher Ausfall des Versicherers
Leistungswahl für Versicherte	Keine Auswahl des Versicherers oder der zu bezahlenden Prämien	Auswahl an Versicherern und entsprechend zu bezahlenden Prämien
Prämienbestimmung	Stabile Prämien für alle Risiken; Subvention der hohen Risiken durch niedrigere Risiken	Risiko- und verhandlungsbasierende Prämien; hohes Einzelrisiko bringt hohe Einzelprämie
Unternehmensziel	Wiedereinführung des Versicherten in den Arbeitsmarkt	Kostengünstige Erledigung der Fälle
Zukunftssicht	Pflicht, den Versicherungsbetrieb aufrecht zu erhalten	Möglichkeit, eine Sparte oder den gesamten Versicherer nicht mehr zu bewirtschaften und abzuwickeln
Marktcredo	Per Gesetz keine Gewinnorientierung	Profitorientierte Versicherung

*Tabelle 1: Vergleich eines Marktes unter Perennität und des freien UVG-Marktes unter unterschiedlichen Aspekten*

Die verschiedenartigen Marktmechanismen resultieren in ebenso verschiedenartigen Aufgaben und Ansätzen für den Regulierer.

## 2.1 Im freien UVG-Markt: Die Liquidationssicht

Die Aufgabe der FINMA im UVG-Markt ist der Schutz des Versicherungskunden und die Sicherstellung einer geordneten Abwicklung (Liquidation) der Versicherung im Falle einer finanziellen Schieflage. Eine geordnete Abwicklung bedeutet, dass entweder eine Drittgesellschaft die Verpflichtungen übernimmt, oder die Gesellschaft selber in einen geordneten Run-Off geht. In beiden Fällen ist es von zentraler Wichtigkeit, dass die momentanen Aktiva bei Beginn der Abwicklung alle zukünftigen Versicherungsleistungen decken können, damit die Versicherten abgesichert sind. Die Liquidität des Versicherers, um für die Leistungen der Versicherten aufzukommen, muss gegeben sein.

Als ein zentrales Risikoinstrument dieser Sicherstellung dient die Auswertung des Schweizer Solvenztests (SST), welcher zusammenfassend sicherstellt, dass jedes Versicherungsunternehmen über genügend Kapital verfügt. "Genügend" bedeutet, dass selbst in einer wenig wahrscheinlichen Situation (dem durchschnittlichen Jahrhundertereignis) am Ende des Jahres gerade noch genügend Kapital vorhanden ist, um eine geordnete Abwicklung des bestehenden Portefeuilles zu ermöglichen. Als Mass wird der sogenannte SST-Quotient verwendet, welcher angibt, um wieviel Prozent das durchschnittliche Jahrhundertereignis vom Risikotragenden Kapital gedeckt ist. Ziel ist, mindestens eine SST-Quote von 100% zu erreichen, was dementsprechend bedeutet, dass ein mittleres Jahrhundertereignis gemäss Modell gedeckt und danach noch eine geordnete Abwicklung möglich ist.

Als besonderes Merkmal muss festgehalten werden, dass zukünftige Prämien nicht als Einkommen betrachtet werden können, da diese systemseitig nicht garantiert sind (die Freiheit der Versicherten bedeutet Unsicherheit für die Versicherer) und bei einem Run-Off wegfallen würden. Zusätzlich wird darauf geachtet, dass die bisherigen Verpflichtungen mit den Laufzeiten der Aktiva in einem gesunden Verhältnis stehen.

## **2.2 Der Markt mit gesichertem Bestand: Die Fortführungssicht**

Auf der anderen Seite steht der Markt, in dem die Suva sich bewegt: ein Markt mit gesichertem Bestand. Die fehlende Freiheit in der Versicherungswahl bedeutet hier, dass es für den Versicherer nicht vorgesehen ist, seine Versicherungsleistungen zu beschränken oder in einen Run-Off zu gehen. Die Kunden der Suva haben die Pflicht, aber eben auch das Recht, bei der Suva versichert zu sein. Somit hat die Suva im Gegensatz zu einer Unfallversicherung ohne gesicherten Bestand ein verlässliches Prämieeinkommen, dafür jedoch die Verantwortung, eine kontinuierliche gewahrte Versicherungsdienstleistung bereitzustellen. Das regulatorische Ziel ist also die langfristige Fortsetzung der Versicherungsleistung.

Aus diesem Grund ist für die Suva ein geordneter Run-Off nicht relevant. Der Fall, dass das Prämieeinkommen auf null fallen könnte, ist nicht gegeben. Dadurch stellt sich auch die Frage nach der Liquidität der Suva im Run-Off nicht, sondern nach der Liquidität im Hinblick auf den Zeitraum ihrer zu erfüllenden Leistungen. Dadurch, dass jeder existierende Versicherungsnehmer bei der Suva versichert sein muss und wird, ist ihr Horizont von langfristiger Natur (über 10 Jahre). Dementsprechend fokussiert sich ein Versicherer mit gesichertem Bestand nicht auf die Absicherung jeder individuellen «Jahresleistung», sondern betrachtet alle seine Leistungen aggregiert. Deshalb muss langfristig die aggregierte Höhe der

Rückstellungen (inklusive des Einkommens aus den Anlagemitteln) höher als die aggregierte Höhe der zukünftigen Leistungen sein. Kurzfristig höhere Leistungen sind zulässig, da sich der Mismatch über den langen Zeithorizont ausgleichen lässt.

Die Sicht des Regulierers in den beiden Welten ist also sehr verschieden: Im Fall des gesicherten Bestandes ist die Fortführung relevant, im Fall des freien UVG-Marktes wird mit der Möglichkeit der geordneten Liquidierung des Unternehmens gerechnet.

Aus den unterschiedlichen Regulationskriterien ergeben sich unterschiedliche Vorgaben und Beschränkungen für die Versicherer. Die Suva hat unter der Perennität eine höhere Flexibilität bezüglich Produktwahl und Laufzeit im Anlagebereich und es stehen mehr Optionen zur Einkommensgenerierung zur Auswahl. Die grössere Flexibilität erlaubt stärkere Diversifikation und längere Laufzeiten bei den Anlageinstrumenten. Das somit grössere und auch längerfristig geplante Einkommen wird dafür genutzt, einen Teil der Leistungen zu finanzieren und die Prämien für die Versicherten bei gleicher Absicherung niedriger anzusetzen.

Aufgrund seines Fokus auf die geordnete Abwicklung ist demnach der SST nicht der geeignete regulatorische Rahmen, um die Solvabilität der Suva zu beurteilen, solange ihr Bestand als gesichert gilt. Sollte die Suva jedoch ihren gesicherten Bestand aufgrund der Revision von Art. 66 UVG verlieren, dann wäre sie danach prinzipiell in der gleichen Situation wie jeder Versicherer im freien UVG-Markt. Demnach wäre unter diesen Umständen der SST auch der geeignete Massstab zur Beurteilung der Solvabilität.

Weitere regulatorische Anforderungen der FINMA (wie beispielsweise das gebundene Vermögen) wurden nicht im Detail betrachtet; diese hätten aber ebenfalls Einfluss auf die Suva.

## **2.3 Analyse zum Verlust der Perennität**

Beim Verlust der Perennität oder für eine generelle Berechnung eines SST für die Suva muss die aktuelle Bilanz der Suva in den SST «übersetzt» werden. Zwei Kernstücke des SST sind das risikotragende Kapital (RTK) und das Zielkapital (ZK).

### **2.3.1 Risikotragendes Kapital**

Das RTK bezeichnet laut FINMA dasjenige Kapital, welches benutzt werden kann, um Schwankungen im Geschäftsverlauf auszugleichen. Die im risikotragenden Kapital berücksichtigten Werte dürfen also nicht anderweitig gebunden sein: Das RTK ist definiert als die



Differenz zwischen dem marktkonsistenten Wert der Assets und der bestmöglichen Schätzung für den diskontierten Erwartungswert der Verpflichtungen.

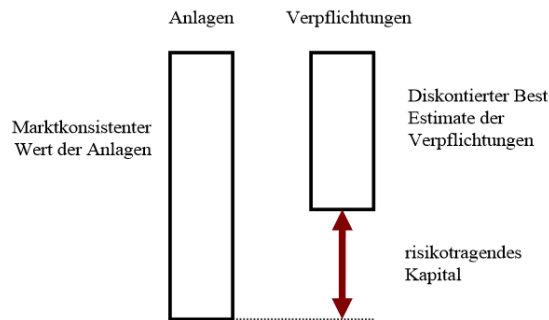


Abbildung 1: Darstellung des Risikotragenden Kapitals laut FINMA<sup>2</sup>

Das risikotragende Kapital der Suva unter dem bestehenden Solvenzregime kann relativ einfach abgeleitet werden. Als Grundlage dient das freie Kapital, welches bei der Suva das «Total Eigenmittel» ist. Dieses Total setzt sich aus der Summe der Wertschwankungsrückstellungen, der allgemeinen Reserven und der Ausgleichsreserven zusammen. Insgesamt kommen wir so auf ein Kapital von CHF 12'235 Mio., wovon jedoch unter dem SST Abzüge und Anpassungen abgehen.

Da die Suva die Aktiven in der Bilanz zu Marktwerten bewertet, gibt es auf der Aktivseite nur marginale Unterschiede im Vergleich zur marktnahen Bilanz im SST. Die Aktiva bilden bereits jetzt eine gute Basis und können als grundrisikotragend angesehen werden.

Die Passivseite der Bilanz wird aufgrund der Diskontierung stärker beeinflusst. Auf der Passivseite müssen die zukünftigen Verpflichtungen diskontiert werden. Dazu können verschiedene Zinssätze unter verschiedenen Annahmen verwendet werden. Die Suva verwendet den vom Eidgenössischen Departement des Inneren (EDI), gestützt auf das Unfallversicherungsgesetz (UVG), verordneten technischen Zins um ihre Renten und Langzeitverpflichtungen zu diskontieren. Die Verwendung des technischen Zinses ist aus SST-Sicht jedoch nur gerechtfertigt, wenn das Versicherungsunternehmen gegen Teuerung und Zinsrisiko zwischen risikofreiem Zins und technischem Zins abgesichert ist. Falls das Unternehmen nicht abge-

<sup>2</sup> Quelle: FINMA, Technisches Dokument zum Swiss Solvency Test, 02.10.2006, Seite 6;  
[https://www.finma.ch/FinmaArchiv/bpv/download/i/SST\\_technischesDokument\\_061002.pdf](https://www.finma.ch/FinmaArchiv/bpv/download/i/SST_technischesDokument_061002.pdf) (Stand: 20.09.2019)

sichert ist, so ist es zur Verwendung des risikofreien Zinses verpflichtet, welcher aktuell signifikant niedriger ist als der technische Zins. Mit dem risikofreien Zins ist der Diskontierungseffekt deutlich schwächer, was sich negativ auf das RTK auswirkt. Der Diskonteffekt des technischen Zinses beläuft sich auf ca. CHF 11 Mrd., derjenige des risikofreien Zinses aber nur auf CHF 3 Mrd. Sollte die Suva nicht dem Teuerungsfond beitreten (können), um die erwähnten Zinsrisiken abzusichern, müsste die Differenz von knapp CHF 8 Mrd. vom RTK abgezogen werden. Für einen Beitritt in den Teuerungsfond müsste jedoch ein Beitrittspreis entrichtet werden. Wir gehen von schätzungsweise CHF 6.5 Mrd. aus. Dieser Betrag ergibt sich aus dem Übertrag von den diskontierten bereits gesprochenen Teuerungszulagen von rund CHF 3 Mrd., weiteren rund CHF 3 Mrd. für nicht bilanzierte Leistungen und zusätzlich CHF 0.5 Mrd. als Risikoaufschlag. Dieser Risikoaufschlag ergibt sich daher, dass gegen Unsicherheit immer ein Aufschlag auf den Nennwert verlangt wird<sup>3</sup>. Ein passendes Beispiel sind an dieser Stelle Versicherungen, die auf die berechnete Risikoprämie (also den zu erwartenden Schaden pro Versicherungsperiode des Versicherten) einen Risikoaufschlag zur Absicherung gegen Unwägbarkeiten setzen. Diese CHF 6.5 Mrd. würden ebenfalls zu Lasten des RTK gehen.

Der Preis für die zukünftigen Teuerungszulagen von gesprochenen und noch nicht gesprochenen Renten wird auf Basis der zukünftig erwarteten Auszahlungen berechnet. Dazu werden die zukünftigen Auszahlungen mit den im SST-Modell berechneten Variationskoeffizienten modelliert und die Teuerung auf die zukünftigen Auszahlungen auf Basis der SST-Szenarios für die Konsumentenpreis-inflation errechnet. Die Deckungskapitalien der Teuerungszulagen für zukünftige Teuerung wurden mit Hilfe der im SST definierten risikofreien Zinskurve für Schweizer Franken diskontiert, und betragen CHF 5.6 Mrd. Zusammengefasst beschreiben diese CHF 5.6 Mrd. den Barwert des Erwartungswertes der Teuerungszulagen für die zukünftige Teuerung für gesprochene und noch nicht gesprochene Renten aus bereits geschehenen Unfällen.

Das resultierende RTK hängt also davon ab, ob die Suva dem Teuerungsfond beitreten kann oder nicht. Im Falle eines Beitritts zum Teuerungsfond (zum geschätzten Preis von CHF 6.5 Mrd.) wäre das Risikotragende Kapital mit CHF 157.9 Mio. noch knapp positiv. Ohne den

---

<sup>3</sup> Die CHF 0.5 Mrd. beruhen auf einer erfahrungsgemässen Schätzung, welche EY realistisch erscheint. Jedoch würde das RTK auch ohne Berücksichtigung des Aufschlags weiterhin leicht positiv und grösser bleiben als ohne Beitritt zum Teuerungsfond; gleichzeitig wäre es bei Weitem nicht ausreichend, um den SST-Quotienten auf ein höheres Niveau zu heben.

Beitritt zum Teuerungsfond beläuft sich das RTK auf knapp CHF -1.5 Mrd.; es läge also eine marktnahe Unterbilanz vor.

	<b>Option 1 Mit TF Mrd. CHF</b>	<b>Option 2 OhneTF Mrd. CHF</b>
Freies Kapital aus Aktivseite	12.24	12.24
Delta Diskonteffekt zu SUVA Bilanz		-8.02
Immaterielle Anlagen	-0.13	-0.13
Teuerung Zukünftige Verpflichtungen	-5.60	-5.60
Einkauf Teuerungsfonds	-6.50	-
<b>RTK</b>	<b>0.01</b>	<b>-1.52</b>

*Tabelle 2: Das risikotragende Kapital mit und ohne Beitritt in den Teuerungsfond (TF)*

### 2.3.2 Zielkapital

Das Zielkapital beantwortet die Frage, wie gross das RTK zu Anfang des Jahres sein muss, damit die Wahrscheinlichkeit sehr hoch ist, dass das RTK am Ende des Jahres grösser oder gleich dem Market Value Margin (MVM) ist. Vereinfacht ausgedrückt, ist der MVM die Risikoprämie für einen geordneten Run-Off und deckt die Kapitalkosten über die Zeit der Abwicklung.

Das Zielkapital gibt konkret an, wie hoch das RTK sein muss, damit am Ende des Jahres trotz des Auftretens der durchschnittlich 1% ungünstigsten Fälle immer noch der MVM gedeckt ist, bzw. gerade noch genügend Kapital vorhanden ist, um eine geordnete Abwicklung des bestehenden Portefeuilles zu ermöglichen

Das Zielkapital setzt sich aus dem versicherungstechnischen Risiko, dem Marktrisiko, dem Effekt durch Diversifikation, dem Kreditrisiko, dem erwarteten Finanzergebnis und dem Market Value Margin (MVM) zusammen.

Das versicherungstechnische Risiko beschreibt das Risiko, das durch die Zufälligkeit und Unsicherheit der versicherten Risiken auftreten kann. Das Marktrisiko beinhaltet ökonomische Gegebenheiten oder Einflussgrösse, wie z.B. die Zins- oder Aktienentwicklung. Im SST werden knapp 100 Risikofaktoren berücksichtigt. Ausfälle von Krediten oder Ratingveränderungen spiegelt das Kreditrisiko wider. Dies ist beispielsweise bei Obligationen und Rückversicherungsverträgen relevant.

Das Zielkapital berechnet sich, indem die verschiedenen Risiken aggregiert werden, wobei Abhängigkeiten zu berücksichtigen sind.

### **3 Auswirkungen der Umstellung vom Suva-Risikomodell zum SST-Modell**

#### **3.1 Versicherungsrisiko**

Das Versicherungsrisiko wird von der Suva mit einem ähnlichen Ansatz, wie es die FINMA im SST-Risikomodell vorschlägt, berechnet. Das Versicherungsrisiko beträgt CHF 1.2 Mrd. im SST (vgl. Abbildung 2 und Abbildung 3) und CHF 1.5 Mrd. laut Suva-Berechnung.

#### **3.2 Marktrisiko**

Das Marktrisiko bezeichnet dasjenige Risiko, welches aus den Wertschwankungen der Kapitalanlagen herrührt. Die Behandlung des Marktrisikos bei der Suva unter Perennität und beim SST unterscheidet sich fundamental:

Die Suva kann bei gesichertem Bestand ihre Kapitalanlagen langfristig bewirtschaften. Sie muss lediglich sicherstellen, dass die Erträge im mehrjährigen Mittel genügend sind, um die technische Verzinsung und die Teuerungszulagen zu finanzieren. Kurzfristige Ertragschwankungen werden durch die Wertschwankungsrückstellungen ausgeglichen. Der dominierende Risikofaktor hierbei sind die Schwankungsrisiken aus den Aktienanlagen; insbesondere ist es in diesem Regime auch möglich, zu einem hohen Prozentsatz in Aktien und andere Realwertanlagen zu investieren.

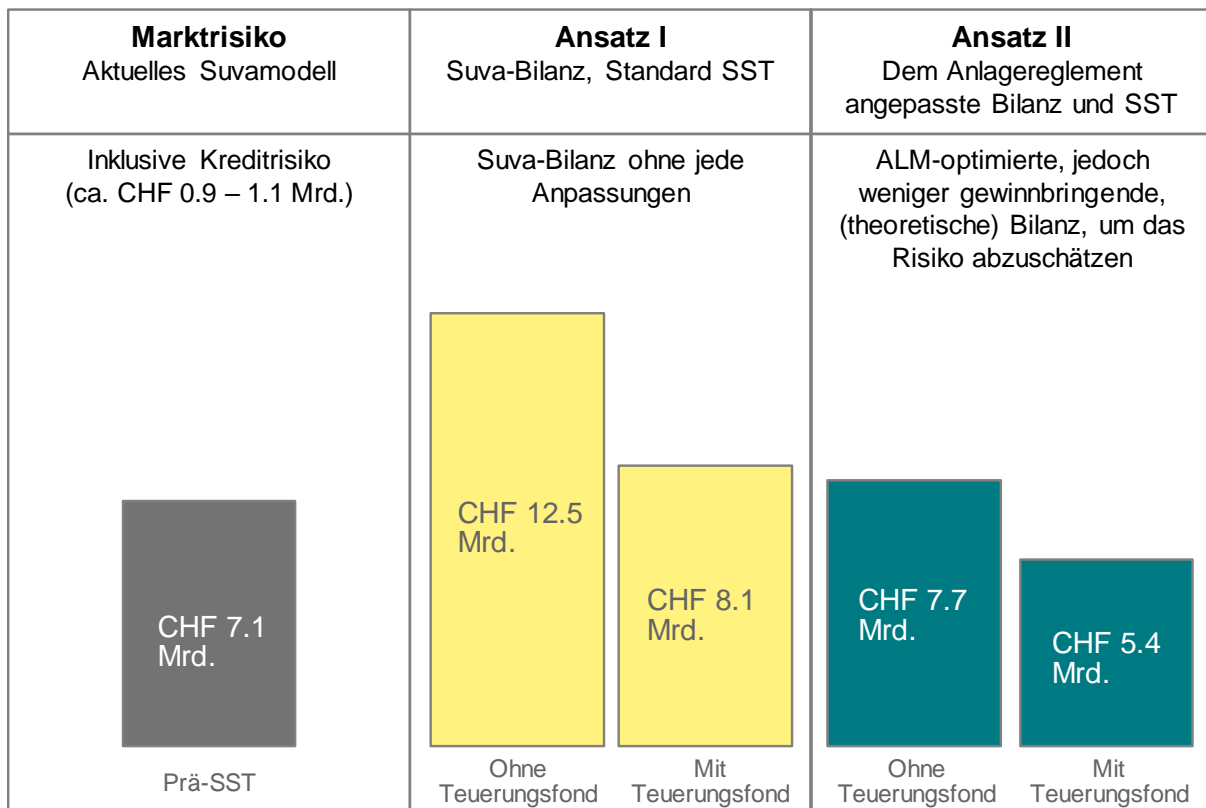
In der Liquidationssicht, welche im SST massgeblich ist, darf nicht von garantierten zukünftigen Geldzuflüssen ausgegangen werden. Die Zahlungsflüsse aus den Kapitalanlagen müssen daher sehr gut auf die Zahlungsflüsse der Verpflichtungen abgestimmt sein («Asset / Liability Matching», «ALM»). In einem solchen Regime müssen die Kapitalanlagen zwangsläufig aus einem hohen Anteil von Obligationen und anderen festverzinslichen Anlagen bestehen, da das erwähnte ALM nur so mit hinreichender Sicherheit sichergestellt werden kann. Das dominierende Risiko in diesem Setup ist das Zinsrisiko, spezifisch auf dem Mismatch zwischen den Geldflüssen aus Kapitalanlagen und Versicherungsleistungen.

In unseren Berechnungen wurden die Bilanz, die Cashflows sowie die versicherungstechnischen Leistungen wie einem typischen Unfallversicherer entsprechend in das SST-Tool zum Marktrisiko eingegeben. Es wurden zwei Varianten des SST Marktrisikos berechnet:

- I. Standard SST ohne Anpassungen mit der bestehenden Anlagestrategie der Suva, welche nicht den FINMA-Anlagerichtlinien entspricht und die auch nicht auf ein bestmögliches ALM optimiert ist.
- II. Standard SST mit einer mit den FINMA-Anlagerichtlinien konformen Anlagestrategie, welche insbesondere auch auf ein bestmögliches ALM optimiert ist.

Aus der Kundenschutzoptik der FINMA ist ein geordneter Run-Off eminent wichtig. Aus diesem Grund wird ein schlechtes ALM im SST mit einer hohen Risikokapitalanforderung bestraft. Diese würde im Falle der Suva (mit der bestehenden Anlagestrategie) sehr hoch ausfallen. Der Grund für diese Höhe ist einerseits die Länge der verbleibenden Versicherungsverpflichtungen und andererseits der relativ geringe Anteil von Obligationen.

Die Suva berechnet für sich mit ihrem eigenen Modell und unter Annahme der Perennität ein Marktrisiko (inklusive des Kreditrisikos von schätzungsweise CHF 0.9 - 1.1 Mrd.) von rund CHF 7 Mrd.



*Tabelle 3: Vergleich der berechneten Marktrisiken unter verschiedenen Annahmen und Bilanzanpassungen*

Beim Marktrisiko mit TF-Beitritt werden die Cashflows der Verbindlichkeiten (zukünftig «passive Cashflows» genannt, da sie auf der Passivseite der Bilanz zu verorten sind) nicht mitberücksichtigt. Dies geschieht, da zukünftige Teuerung und zukünftige Zinsänderungen durch den Fonds aufgefangen werden. Aus diesem Grund ist dieses Szenario aus unserer Sicht am besten mit dem Suva-Modell zu vergleichen. Das Marktrisikomodell der Suva beinhaltet jedoch bereits das Kreditrisiko, während die FINMA einen separaten Basel-3-Ansatz benützt. Das Kreditrisiko liegt beim Ansatz I bei rund CHF 900 Mio., beim Ansatz II bei rund CHF 1.2 Mrd. (aufgrund des höheren Anteils an Bonds).

Ein besonders starker Risikotreiber im Marktrisiko ist das Zinsrisiko. Aufgrund der Wichtigkeit des ALM steigt es von CHF 2.3 Mrd. auf CHF 8.5 Mrd., sobald die passiven Cashflows berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 3, Ansatz I). Das Zinsrisiko steigt somit durch die passiven Cashflows (d.h. ohne Teuerungsfond) massiv. Dies kann als ALM-Risiko bezeichnet werden, da hier die passiven Cashflows im Fokus stehen. Im Schnitt erhöht sich das Marktrisiko ohne Beitritt in den Teuerungsfond durch das gestiegene Zinsrisiko um im Schnitt knapp 60%.

Durch die Umschichtung der Bilanz in Ansatz II, welche einerseits aufgrund des hohen Marktrisikos und andererseits aufgrund der Anlagerichtlinien von Nöten wäre, würde zwar einerseits das Marktrisiko erheblich sinken, aber auch der Anlageertrag würde von 1.5% auf 0.5% sinken. Von allfälligen Umschichtungskosten wird abgesehen. Bei einer Bilanzsumme von rund CHF 50 Mrd. haben wir also einen Minderertrag von CHF 500 Mio. pro Jahr, welcher durch die Versicherten getragen werden müsste.

Aufgrund des sehr hohen ALM-Risikos und der Unzulässigkeit der bestehenden Anlagestrategie der Suva in Bezug auf das FINMA Rundschreiben 2016/05 (Anlagerichtlinien), wird in Folge nur der Ansatz II ausgewertet.

### **3.3 Detaillierte Auswertung vom Ansatz II**

Wie bereits beim RTK haben wir zwei unterschiedliche Werte für das Zielkapital mit Ansatz II ermittelt: Einmal nach einem Beitritt in den Teuerungsfond und einmal ohne einen Beitritt. Wie in Abbildung 2 und Abbildung 3 ersichtlich, ist das Marktrisiko der grösste Posten im Zielkapital. Dies ist vor allem auf das grosse Volumen der Bilanz, sowie den langfristigen Charakter der Verpflichtungen (und deren Zinsrisiken) zurückzuführen.

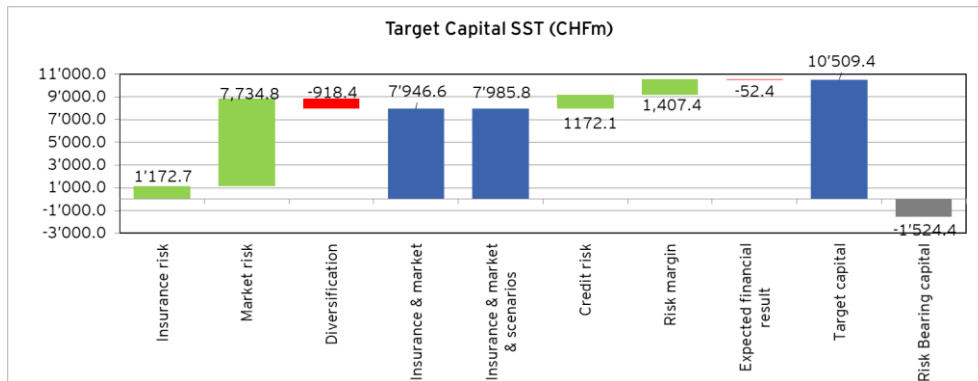


Abbildung 2: Zielkapital und Risikotragendes Kapital ohne Teuerungsfond

Im Fall ohne Teuerungsfond ist schon aufgrund der marktnahen Unterbilanz klar, dass der SST-Quotient negativ ausfällt. Konkret ergibt sich ein SST-Quotient von -32%.

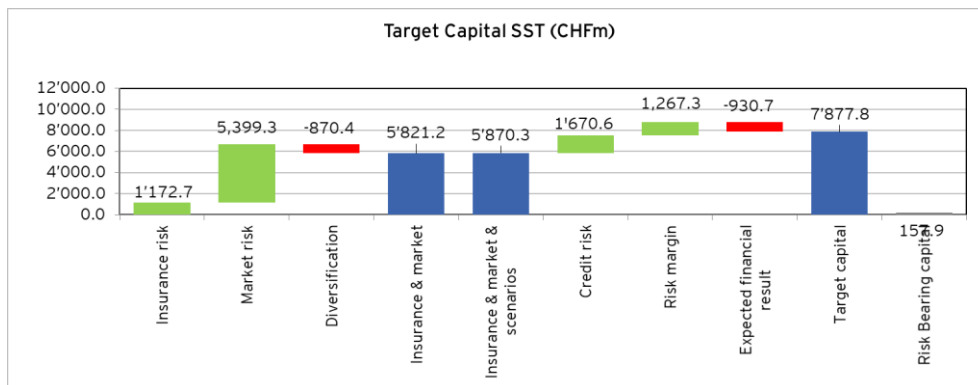


Abbildung 3: Zielkapital und Risikotragendes Kapital mit Teuerungsfond

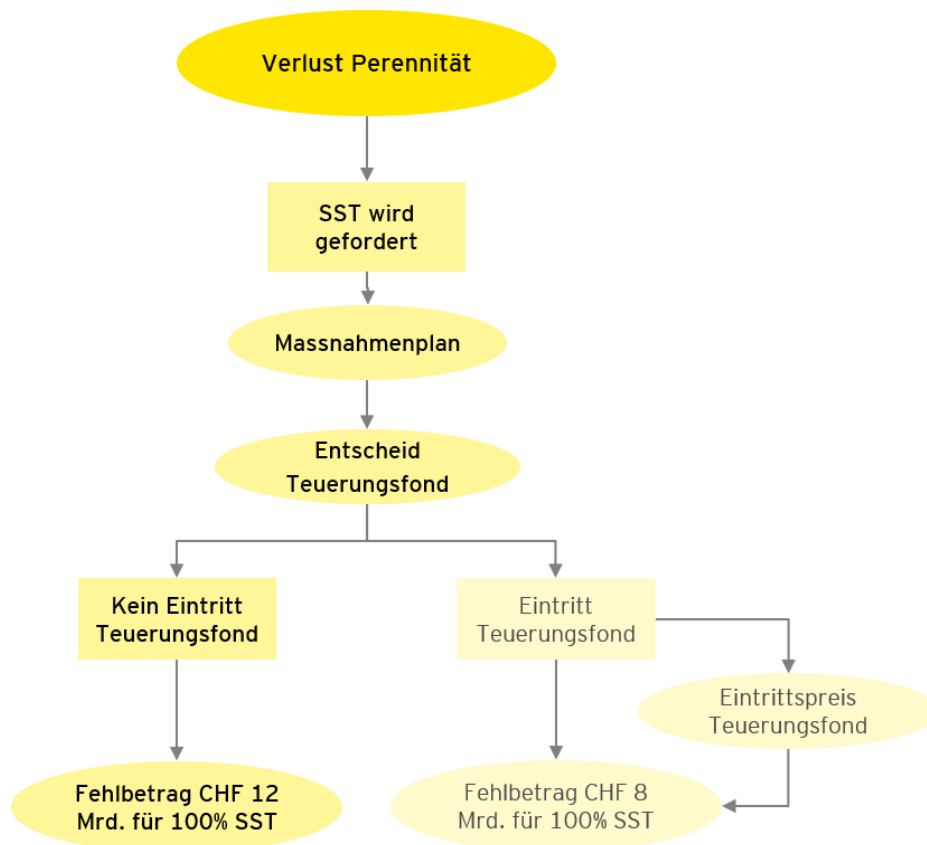
Trotz des knapp positiven risikotragenden Kapitals fällt der SST-Quotient auch bei Eintritt in den Teuerungsfond in den negativen Bereich (-17%). Dies geschieht aufgrund des Abzugs des MVM, welcher mit CHF 1'273 Mio. deutlich höher ist als das RTK mit CHF 158 Mio.

Der SST-Quotient ist gemäss FINMA-Klassifikation in beiden Fällen im roten Bereich und würde einen Massnahmenplan nach sich ziehen. In diesem Massnahmenplan müssten Wege aufgezeigt werden, wie die Suva im mittleren Zeithorizont (zwei bis sieben Jahre) einen SST-Quotienten von wenigstens 100% wiedererlangen kann. Um eine SST-Quote von 100% zu erreichen (also Parität zwischen Ziel- und Risikotragendem Kapital), würden im Fall des Bei-



tritts in den Teuerungsfond zum angenommenen Preis schätzungsweise CHF 7.7 Mrd. zusätzliches Kapital benötigt (vgl. Abbildung 2). Falls die Suva dem Teuerungsfond nicht beiträgt, beläuft sich diese Summe auf CHF 12 Mrd. (vgl. Abbildung 3).

Abbildung 4 bietet eine Übersicht über den vermutlichen Zeitverlauf bei einem Verlust des gesicherten Bestandes der Suva. Dabei werden nur Auswirkungen auf die Suva betrachtet und nicht auf weitere Marktteilnehmer oder die Versicherten.



*Abbildung 4: Vermutlicher Zeitverlauf bei Verlust der Perennität der Suva und die Auswirkungen*

Angesichts der Höhe des Kapitalbedarfes im Vergleich zum Nettoprämienvolumen der Suva erscheint es klar, dass die Suva dieses Kapital aus eigener Kraft nicht beibringen kann.

## 4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des Risikotragenden Kapitals laut FINMA .....	6
Abbildung 2: Zielkapital und Risikotragendes Kapital ohne Teuerungsfond .....	13
Abbildung 3: Zielkapital und Risikotragendes Kapital mit Teuerungsfond.....	13
Abbildung 4: Vermutlicher Zeitverlauf bei Verlust der Perennität der Suva und die Auswirkungen .....	14
Tabelle 1: Vergleich eines Marktes unter Perennität und des freien UVG-Marktes unter unterschiedlichen Aspekten .....	3
Tabelle 2: Das risikotragende Kapital mit und ohne Beitritt in den Teuerungsfond (TF) .....	8
Tabelle 3: Vergleich der berechneten Marktrisiken unter verschiedenen Annahmen und Bilanzanpassungen.....	11

## 5 Abkürzungsverzeichnis

ALM. *Asset Liability Matching*

ArG. *Arbeitsgesetz*

ATSG. *Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts*

AVO. *Aufsichtsverordnung*

BAG. *Bundesamt für Gesundheit*

bfu. *Beratungsstelle für Unfallverhütung*

BU. *Berufsunfall*

CAGR. *Compound Annual Growth Rate*

CY. *Current Year*

EAI. *Eidgenössische Arbeitsinspektion*

FTE. *Fulltime equivalent*

KAI. *Kantonale Arbeitsinspektorate*

KMU. *Kleine und mittlere Unternehmen*

KTG. *Krankentaggeldversicherung*

MVG. *Militärversicherung*

MVM. *Miminalbetrag*

NBU. *Verhütung von Nichtberufsunfällen*

NBUV. *Nichtberufsunfallversicherungsgeschäft*

OR. *Obligationsrecht*

PY. *Previous Year*

RS. *Rundschreiben*

RTK. *Risikotragendes Kapital*

SST. *Schweizer Solvenztest*

Suva. *Schweizerische Unfallversicherungsanstalt*

UVG. *Bundesgesetz über die Unfallversicherung*

UVGZ. *Unfallzusatzversicherung*

VAG. *Versicherungsaufsichtsgesetz*

ZK. *Zielkapital*

### ***Disclaimer***

Die Erkenntnisse der vorstehenden Studie wurden insbesondere aus folgenden Quellen gewonnen: die am 14.03.2019 von der SVP Nationalrätin Diana Gutjahr eingereichte parlamentarische Initiative zur Anpassung des Artikels 66 im Unfallversicherungsgesetz inklusive des publizierten Erklärungstextes, Daten aus der öffentlich zugänglichen Unfallstatistik, existierende Gesetzes- und Verordnungstexte, von der FINMA publizierte Regelungen der Regulierung und Datenmaterial, welches uns von der Suva zur Verfügung gestellt wurde.

Die in der Studie dokumentierten, möglichen Entwicklungen und Auswirkungen einer Aufhebung des Suva-Teilmonopols stellen Hypothesen der Autoren dar. Für die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Hypothesen und der getätigten Aussagen wird keine Gewähr übernommen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Hypothesen auf Annahmen stützen, welche in Bezug auf die oben genannten Quellen getroffen wurden.